



Umweltschutz Bodenschutz Altlasten



Niedersachsen

bearbeitet von:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik
und Gerätesicherheit (ZUS AGG)
Lars-Heiner Büch
Susanne Heuer
Jörg Rospunt

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Hans-Werner Basedow
Dr. Johannes Müller

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
Zentrale Unterstützungsstelle Berichtswesen, Information
und Öffentlichkeitsarbeit (ZUS BIÖ)
Andreas Michaelis

Bildnachweis:

Titelseite: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hildesheim ZUS AGG
Vorwort: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hildesheim ZUS AGG
Überwachung: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hildesheim ZUS AGG
Bodenschutz: Landesamt für Bergbau, Energie und
Geologie (LBEG)
Entsorgung: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hildesheim ZUS AGG
Revitalisierung: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hildesheim ZUS AGG



Die Gewerbeaufsicht, Ihr kompetenter Partner

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben die Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in den Bereichen Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutz durch die Betriebe zu überwachen. Hierzu führen sie regelmäßige sowie anlassbezogene (z.B. bei Nachbarschaftsbeschwerden) Betriebsbesichtigungen durch. Im Zusammenhang mit der Überwachung betrieblicher Tätigkeiten sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auch für die Altlastenbearbeitung zuständig, sofern die Beeinträchtigung von einer nach dem Bundes-Immissions- schutzgesetz genehmigten Anlage herrührt. Dabei arbeiten sie in geowissenschaftlichen Themen eng mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zusammen.

Der Begriff „Altlasten“ wurde 1978 vom Rat der Sachverständigen für Umweltfragen geprägt. In dieser Zeit rückten die ökologischen Folgen vom fehlerhaften Umgang mit Abfällen durch zahlreiche Schadensfälle in das öffentliche Bewusstsein. Unter Altlasten werden Verunreinigungen von Boden und Grundwasser verstanden, die auf einen Eintrag von schädlichen Substanzen in der Vergangenheit zurückzuführen sind.

Der Umgang mit Altlasten stellt für unsere Gesellschaft eine komplexe und, wie sich herausgestellt hat, auch langfristige Aufgabe dar. Das Ziel der Altlastenbearbeitung ist neben der akuten Abwehr von Gefahren verunreinigte Flächen zu sanieren und dadurch für den Menschen wieder nutzbar zu machen.

Bisher wurden rd. 80.000 Flächen in Niedersachsen ermittelt, die sich in altlastverdächtige Altablagerungen (> 9.000) und altlastverdächtige Altstandorte (> 70.000) aufgliedern. Die Daten werden landesweit beim LBEG zusammengeführt und dokumentiert.

Diese Broschüre soll einen Überblick über die umfangreichen Aufgaben und Tätigkeiten der niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung bei der Bearbeitung von Altstandorten geben.

Altablagerungen

Unter dem Begriff Altablagerungen versteht man stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. In Niedersachsen ist die Erfassung mit 9374 Altablagerungen abgeschlossen.

Altstandorte

Bei den bisher rd. 70.000 im LBEG dokumentierten Standorten handelt es sich um Grundstücke, auf denen über einen längeren Zeitraum oder in erheblichem Umfang mit Schadstoffen umgegangen wurde und auf denen die jeweilige Betriebsweise nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermuten lässt. Der Verdacht muss durch technische Erkundungen noch bestätigt bzw. ausgeräumt werden.

Sanierung

Aufgrund der häufig sehr komplexen Ausgangslage ist die Altlastenbearbeitung in der Regel ein mehrstufiger Prozess, der sich in die aufeinander aufbauenden Arbeitsschritte Erfassung, Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchung und Sanierung gliedert.

Die Sanierung von Altlasten ist nicht allein eine Frage des Umweltschutzes. Vielmehr befindet sich der Entscheidungsträger im Spannungsfeld zwischen der erforderlichen Gefahrenabwehr und den Kosten für die jeweilige Maßnahme.

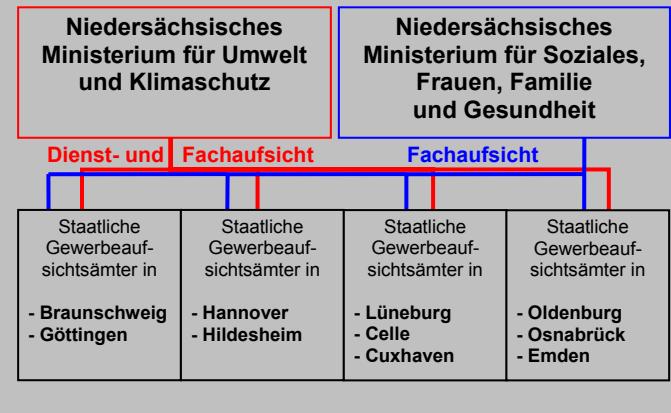
Brachflächenrecycling

Eine Revitalisierung von Brachflächen und damit einhergehend auch eine Reduzierung des Flächenverbrauchs ist wesentlich für eine nachhaltige Entwicklung und damit ein zukunftsfähiges Niedersachsen. Insbesondere die Zahl von bisher über 70.000 erfassten altlastverdächtigen Altstandorten zeigt, welche Bedeutung dieses Themas hat.



Überwachung

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind technische Verwaltungsbehörden des Landes Niedersachsen. Die Zentralen Unterstützungsstellen (ZUS) sind Teil der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und dienen deren sachverständiger Beratung und sonstiger Unterstützung. Das Ministerium für Umwelt und Klimaschutz und das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit sind die vorgesetzten Fachbehörden. Die jeweilige örtliche Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter erstreckt sich flächendeckend über das Land Niedersachsen. Die Aufsichtsbezirke sind in der Karte auf Seite 11 dargestellt.



Zuständigkeitsbereich

Gesetzlicher Auftrag der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter ist es sicherzustellen, dass die Betriebe in Niedersachsen die Anforderungen des Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutzes einhalten. Dadurch sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter wichtige Ansprechpartner für Handwerksbetriebe und Industrie. Durch ihre Aufsicht und ihre Beratung der Unternehmen erbringen sie einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Umwelt, der Beschäftigten und der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Zuständigkeitsbereich

- Umweltschutz
- Arbeitsschutz
- Verbraucherschutz

Betriebsbesichtigung

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben haben sich die Bediensteten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter durch Besichtigung der betrieblichen Anlagen eingehende Kenntnisse von den betrieblichen Umwelt- und Arbeitsschutzverhältnissen bzw. der Sicherheit technischer Anlagen zu verschaffen.

Die Besichtigungen können unangemeldet oder nach Vorankündigung vorgenommen werden. Dabei werden die vom Betrieb vorgehaltenen Schutz-, Sicherheits- und Managementsysteme auf Plausibilität überprüft.

Schwerpunkte

- Besichtigung betrieblicher Anlagen
- Systemprüfung
 - Schutzsysteme
 - Sicherheitssysteme
 - Managementsysteme
- stichprobenartige Überprüfung



Aufgabenschwerpunkte

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind im Bereich Bodenschutz und Altlasten zuständig für Maßnahmen zur Abwehr, Verminderung und Beseitigung schädlicher Bodenverunreinigungen.

Diese Zuständigkeit erstreckt sich nur auf die Durchführung von Maßnahmen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei denen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter gleichzeitig auch zuständige Immissionsschutzbehörde sind. In diesen Fällen können für das Betriebsgrundstück entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Bodens angeordnet werden.

In den übrigen Fällen sind die Landkreise und Städte zuständig.

Die beteiligten Behörden informieren sich gegenseitig fortlaufend und stimmen ihre Maßnahmen untereinander ab.

Aufgabenschwerpunkte

- Durchführung von orientierenden Bodenuntersuchungen auf Betriebsgrundstücken
- Anordnung von Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung
- Entscheidung über Maßnahmen zur Sanierung von Bodenverunreinigungen

Maßnahmen

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben bei akuten Gefahren Anordnungen gegenüber den Unternehmen zu treffen. Sie sind auch berechtigt, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestimmte Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gegenüber Unternehmen durchzusetzen.

In erster Linie wird darauf hingewirkt, dass die Unternehmen die Maßnahme freiwillig oder aufgrund einer behördlichen Anordnung durchführen. Die Anordnung eines Zwangsgeldes oder einer Ersatzvornahme stehen in der Handlungskette an letzter Stelle und bilden die seltene Ausnahme.

Bei ihrer Arbeit werden die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie sowie die Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit unterstützt.

Instrumente zur Durchsetzung von Maßnahmen

- Zwangsgeld
- Ersatzvornahme
- Ersatzzwanghaft

Ersatzvornahme:

Bei der Ersatzvornahme wird ein Dritter von der Behörde beauftragt die geforderte Handlung durchzuführen. Die Kosten trägt vorrangig der Verursacher.

Unterstützung durch:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit



Bodenschutz und Altlasten

Erkundung von schädlichen Bodenverunreinigungen, Altlasten

Auf gewerblich genutzten Flächen besteht die Möglichkeit, dass es aufgrund von Schadensereignissen oder dem unsachgemäßen Umgang mit Gefahrstoffen zu einer Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers kommt.

Im Falle einer schädlichen Bodenverunreinigung, einer Altlast oder eines dadurch hervorgerufenen Grundwasserschadens bzw. einer Grundwassergefährdung sind Verursacher und Grundstückseigentümer zu einer Sanierung verpflichtet, so dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Grundlage für die Entscheidung über eine Sanierungsmaßnahme ist die Gefährdungsabschätzung, die eine genaue Erkundung des Schadstoffpotentials voraussetzt.

Rechtlicher Rahmen

- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)

Maßnahmen

- Dekontaminationsmaßnahmen
(Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe)
- Sicherungsmaßnahmen
(Langfristige Verhinderung oder Verminderung der Ausbreitung von Schadstoffen, ohne die Schadstoffe zu beseitigen)
- Sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen

Methodisches Vorgehen bei der Altlastenbearbeitung

Da die Altlastenbearbeitung eine Einzelfallbetrachtung voraussetzt, hat sich in den letzten Jahrzehnten ein stufenweises Vorgehen etabliert, um die Verhältnismäßigkeit und Kosteneffizienz zu gewährleisten.

Stufenweises Vorgehen

- Historische Erkundung
- Orientierende Untersuchung
- Detailuntersuchung
- Sanierungsuntersuchung
- Sanierung
- Nachsorge

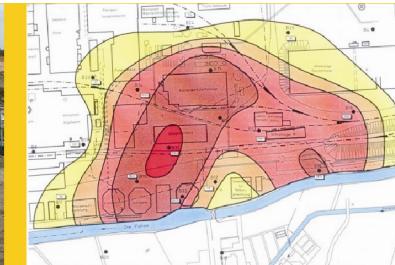
Historische Erkundung

Hierbei handelt es sich um eine Informationsbeschaffung ohne technische Untersuchung unter Heranziehung zur Verfügung stehender Unterlagen.

Die Bewertung erfolgt im Hinblick auf die potentielle Beeinträchtigung von Schutzgütern unter Berücksichtigung des Nutzungsbezuges. Kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, scheidet der Standort aus der Bearbeitung aus.

Unterlagen

- Recherche oder Nutzungshistorie
- Archivunterlagen
- Historische und aktuelle thematische Karten
- Multitemporale Luftbilder
- Erkenntnisse aus Ortsbegehungen und der Befragung von Zeitzeugen



Orientierende Untersuchung

Sie dient zur Ermittlung, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast hinreichend ist (z.B. Prüfwert der BBodSchV überschritten) oder ob er ausgeräumt werden kann. Hierzu wird eine *Bewertung* vorgenommen.

Die orientierende Untersuchung ist von der zuständigen Behörde durchzuführen (Amtsermittlungspflicht).

Bewertung

- Verdachtsausschluss \Rightarrow Ergebnisse werden archiviert
- Verdachtserhärtung \Rightarrow *Detailuntersuchung*

Detailuntersuchung

Sie dient dazu, anhand vertiefter weiterer Untersuchung(en) eine *Gefährdungsabschätzung* vorzunehmen, die den Verdacht bestätigt oder ausräumt. Ermittelt werden Art, Umfang und räumliche Verteilung von Schadstoffen, ihre mobilen oder mobilisierbaren Anteile, ihre Ausbreitungsmöglichkeiten im Boden, Gewässer und in der Luft, sowie die Möglichkeit ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen.

Gefährdungsabschätzung

- Verdachtsausschluss \Rightarrow Ergebnisse werden archiviert
- Verdachtsbestätigung: Entscheidung der Behörde über die Anordnung von weiteren Maßnahmen \Rightarrow *Sanierungsuntersuchung*

Sanierungsuntersuchung

Sie beinhaltet die notwendigen Untersuchungen zur *Entscheidung* über Art und Umfang der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Hierbei steht ein Vergleich geeigneter Sanierungsvarianten mit Blick auf das Sanierungsziel im Vordergrund.

Entscheidung der Behörde

- Überwachungsmaßnahmen
- Durchführung von Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen
- Durchführung einer *Sanierung*

Sanierung

Für die Durchführung einer Sanierung ist i.d.R. die Erstellung eines *Sanierungsplans* erforderlich. Dessen Inhalte sind in § 13 BBodSchG und Anhang 3 der BBodSchV aufgelistet.

Inhalte eines Sanierungsplans

- Ausgangslage
- Durchzuführende Maßn. incl. Eignungsnachweis
- Eigenkontrollmaßnahmen
- Nachsorgemaßnahmen
- Kosten und Zeitplan

Allgemeine Informationsbeschaffung / Beratung

Das LBEG bietet geowissenschaftliche Beratung zur Rohstoff-, Bau-, Energie-, Land- und Abfallwirtschaft sowie bei Bodenschutz- und Altlastenfragen an. Die zugrundeliegenden Geodaten werden interaktiv über den Kartenserver bereitgestellt (www.lbeg.niedersachsen.de).

LBEG berät zu komplexen Fragen der

- Erkundung
 - Bewertung und
 - Sanierung
- von Altlasten



Entsorgung

Die Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) berät und unterstützt die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Mit der Unterstützungsstelle wird für spezielle abfallwirtschaftliche Fragestellungen erforderliches Expertenwissen zentral zur Verfügung gestellt.

ZUS Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG)

Zusammenarbeit GAÄ und ZUS AGG

„...sachverständige Beratung und sonstige Unterstützung...“



Abfallwirtschaftliche Beratung

Die abfallwirtschaftliche Beratung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter durch die ZUS AGG erfolgt in den Bereichen Bewertung, Verwertung, Behandlung und Deponierung von Abfällen.

Sie umfasst die chemische, -biologische und -technische Begutachtung von Entsorgungsvorhaben sowie – in Spezialfällen – die Koordination und Begleitung der erforderlichen Maßnahmen.

Abfallwirtschaftliche Beratung

- Bewertung von Abfällen
- Verwertung von Abfällen
- Behandlung von Abfällen
- Deponierung von Abfällen

Unterstützung bei Maßnahmen

Die ZUS AGG unterstützt die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter u.a. im Rahmen der Entsorgung von Abfällen aus Gebäuden und von Betriebsgrundstücken. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt dabei insbesondere bei der organisatorischen Mitwirkung.

Hierbei stellen die Projekterfassung, die Auswahl geeigneter Entsorgungsbetriebe sowie die Begleitung und die Koordinierung der durchzuführenden Maßnahmen die wesentlichen Tätigkeiten der ZUS AGG dar.

Unterstützung bei Maßnahmen

- Projekterfassung
- Auswahl geeigneter Entsorgungsbetriebe
- Bearbeitung spezieller Fragestellungen
- Begleitung und Koordinierung der Entsorgungsmaßnahme

Projekterfassung

Als Grundlage für die Planung einer Entsorgungsmaßnahme ist die Erfassung aller vom Gelände und aus den Gebäuden zu entsorgenden Abfälle sowie die Betrachtung möglicher Gefährdungspotentiale erforderlich.

Projekterfassung

- Erfassung und Bewertung der Abfälle
- Klassifizierung der zu entsorgenden Abfälle
- Zuordnung zu Gelände- bzw. Gebäudeteilen
- Bewertung der Gebäudesubstanz
- Dokumentation



Auswahl geeigneter Entsorgungsbetriebe

In Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagierung von Sonderabfall mbH (NGS) werden im Rahmen der Durchführung von Entsorgungsvorhaben geeignete Entsorgungsbetriebe ausgewählt.

Zusätzlich wird eine Prüfung der Entsorgungsanlagen im Hinblick auf deren technische Eignung durchgeführt.

Auswahlkriterien

- Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb
- Erfahrungen auf dem Gebiet der Entsorgung von Altstandorten
- Vorhandensein geschulten Personals

Bearbeitung spezieller Fragestellungen

Besonders im Bereich stillgelegter Industriebetriebe ist ein wesentlicher Aspekt der bautechnische Zustand der Betriebsgebäude. Dieser beeinflusst sowohl den persönlichen Arbeitsschutz des vor Ort tätigen Personals als auch den organisatorischen und planerischen Ablauf der Entsorgungsmaßnahmen selbst.

In diesen Fällen berät die ZUS AGG und übernimmt im Einzelfall die Koordination der zu beteiligenden Fachdisziplinen wie z.B. Baustatiker, Handwerksbetriebe und Laboratorien.

Spezielle Fragestellungen

- Arbeitsschutz
- Bautechnik
- Probenahme
- Ablauf der Entsorgungsmaßnahme

Begleitung und Koordinierung der Entsorgungsmaßnahme

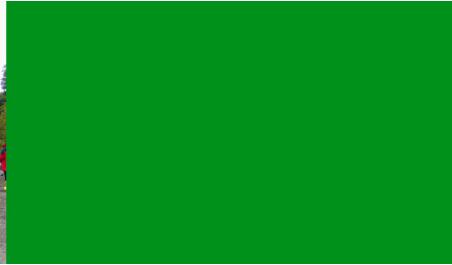
Die ZUS AGG koordiniert die Entsorgungsmaßnahme und begleitet deren Ablauf vor Ort.

Ein besonderes Augenmerk liegt sowohl auf entstehenden Emissionen als auch auf organisatorischen oder bautechnischen Fragestellungen.

Der ZUS AGG steht ein umfangreiches interdisziplinäres Fachwissen von Ingenieuren und Naturwissenschaftlern zur Verfügung, auf das seitens der Gewerbeaufsichtsämter zurückgegriffen werden kann.

Begleitung und Koordinierung der Entsorgungsmaßnahme

- Unterstützung der Überwachungsbehörde bei der Deklaration der Abfälle
- Beratung bei Problemen im Ablauf der Entsorgungsmaßnahme



Nachnutzung

Aufgrund des Strukturwandels der letzten Jahrzehnte sind in Niedersachsen zunehmend brachliegende Industrie- und Gewerbeflächen entstanden. Diese befinden sich häufig in städtebaulich guter Lage und besitzen eine gute Infrastruktur. Durch die Verlagerung von Wohn- und Gewerbegebieten in die Ortsrandbereiche auf der „Grünen Wiese“ entsteht eine unter Umweltgesichtspunkten problematische Zunahme der Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr.

Dem wirkt die Revitalisierung (Wiedernutzbarmachung) der brachliegenden Flächen für Wohn- oder Gewerbegebiete entgegen. Sie ist daher in der Regel städtebaulich, ökonomisch sowie sozialpolitisch sinnvoll.

Oft sind auf den gewerblichen Brachflächen jedoch Schadstoffbelastungen aus der Vornutzung vorhanden, die Boden- und Grundwasser beeinträchtigen und vor einer Folgenutzung saniert werden müssen. Diese Flächen sind daher als Altlasten einzustufen.

Die Zuständigkeit für die Sanierung dieser Altlasten liegt in Abhängigkeit von der Vornutzung des Geländes bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern oder bei den Unteren Bodenschutzbehörden. Zur Abgrenzung der Zuständigkeit s. Seite 3

EFRE-Fördermittel

Die Revitalisierung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen, die als Altlasten eingestuft sind, wird mit einem Programm gefördert.

Die Mittel für dieses Förderprogramm werden vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Land Niedersachsen zur Verfügung gestellt.

Hinweise zu diesem Förderprogramm sind über www.eu-foerdert.niedersachsen.de zu erhalten.

Mobilisierung von Brachflächen

- Schutz und Verbesserung der Umwelt
- Effizienter Umgang mit Grund und Boden
- Nachhaltige Sicherung von Stadtstrukturen
- Bereitstellung entwicklungsfähiger Flächen für Investoren

Aufbereitung von Flächeninformationen

- Optimierung des Brachflächenkatasters
- Bewertung von Flächen
- Einstufung von Flächen

Zuständigkeiten

- Staatliche Gewerbeaufsichtsämter
- Untere Bodenschutzbehörden

Was wird gefördert:

- Erstellung von Brachflächenkatastern
- Durchführung von Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen
- Sanierung von Flächen mit erhöhten Schadstoffgehalten

Wer wird gefördert

- Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse
- Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- private Investoren

Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter



Diese Druckschrift wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung

verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.



Staatliche Gewerbeaufsichtsämter

Braunschweig Petzvalstr. 18 38104 Braunschweig	Tel.: 0531/37006-0 Fax: 0531/37006-80 eMail: poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de	Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg
Göttingen Alva-Mydral-Weg 1 37085 Göttingen	Tel.: 0551/5070-01 Fax: 0551/5070-250 eMail: poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de	Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode am Harz
Hannover Am Listholze 74 30177 Hannover	Tel.: 0511/9096-0 Fax: 0511/9096-199 eMail: poststelle@gaa-h.niedersachsen.de	Region Hannover sowie die Landkreise Diepholz und Nienburg (Weser)
Hildesheim Goslarsche Str. 3 31134 Hildesheim	Tel.: 05121/163-0 Fax: 05121/163-99 eMail: poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de	Landkreise Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden und Schaumburg
Celle Im Werder 9 29221 Celle	Tel.: 05141/755-0 Fax: 05141/755-88 eMail: poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de	Landkreise Celle, Soltau-Fallingbostel und Verden
Cuxhaven Elfenweg 15 27474 Cuxhaven	Tel.: 04721/506-200 Fax: 04721/506-260 eMail: poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de	Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade
Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg	Tel.: 04131/1514-00 Fax: 04131/1514-01 eMail: poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de	Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Uelzen
Emden Brückstr. 38 26721 Emden	Tel.: 04921/9217-0 Fax: 04921/9217-58 oder -59 eMail: poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de	Landkreise Aurich, Leer, Wittmund und vom Landkreis Emsland die Samtgemeinden Dörpen, Herzlake, Lathen, Nordhümmling, Sögel und Werlte und die Gemeinden Geeste, Haren, Haselünne, Meppen, Papenburg, Rhede (Ems) und Twist sowie die kreisfreie Stadt Emden
Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg	Tel.: 0441/799-0 Fax: 0441/799-2700 eMail: poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de	Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta und Wesermarsch sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven
Osnabrück Johann-Domann-Str. 2 49080 Osnabrück	Tel.: 0541/503-500 Fax: 0541/503-501 eMail: poststelle@gaa-os.niedersachsen.de	Landkreise Grafschaft Bentheim, Osnabrück und vom Landkreis Emsland die Samtgemeinden Freren, Lengerich, Spelle und die Gemeinden Emsbüren, Lingen und Salzbergen sowie die kreisfreie Stadt Osnabrück

Herausgeber:
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen ZUS BIÖ
Alva-Mydral-Weg 1
37085 Göttingen

Dezember 2008

eMail: zusbioe@gaa-goe.niedersachsen.de

Weitere Informationen unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de